



GGUA · Hafenstraße 3–5 · 48153 Münster



Claudius Voigt
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

Tel. 02 51 / 1 44 86 – 26
Mobil 01 57 80 49 74 23
Fax 02 51 / 1 44 86 – 10
voigt@ggua.de

Münster, 27. März 2024

Tabellarische Übersicht: Zweckwechsel zwischen den Aufenthaltstiteln im Kontext von Bildungs- und Erwerbsmigration

Die Frage nach den Möglichkeiten eines Zweck- oder Spurwechsels zwischen den verschiedenen Aufenthaltstiteln stellt sich in der Beratungspraxis immer wieder. Durch das Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes 2.0 sind mehr Zweckwechsel möglich geworden und Beschränkungen verringert worden. Dies gilt in sehr eingeschränkter Form auch für den Spurwechsel aus einem zurückgenommenen Asylantrag.

Die folgende Arbeitshilfe soll dazu Hinweise geben. Da es sich hierbei um eine schematische Übersicht handelt, kann dabei naturgemäß nicht jede individuelle Situation erfasst werden, sondern nur erste Orientierung gegeben werden. Dies ersetzt nicht eine individuelle rechtliche Prüfung. Und wie das so ist: Es schleichen sich Fehler ein und manche Dinge lassen sich auch anders bewerten. Wenn Ihnen etwas auffällt, sagen Sie gern Bescheid.

Ein Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis und den meisten anderen Aufenthaltstiteln in eine andere Aufenthaltserlaubnis oder einen anderen Aufenthaltstitel ohne vorherige Ausreise ist grundsätzlich möglich. Dies ergibt sich aus § 39 S. 1 Nr. 1 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV). Hierfür müssen jedoch stets die Voraussetzungen erfüllt werden, die für den angestrebten Aufenthaltstitel verlangt werden. Zu den jeweiligen Voraussetzungen trifft diese Arbeitshilfe keine Aussage.

Hafenstraße 3–5
48153 Münster

Tel. 02 51 / 1 44 86 – 0
Fax 02 51 / 1 44 86 – 10
info@ggua.de
www.ggua.de

Mitglied im Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht: Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB:

Christina Couceiro Nieto, Kirsten Eichler, Dominik Hüging (Schatzmeister), Claudius Voigt, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte:
Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Spendenkonto:
IBAN: DE50 4036 1906 0304 2222 00
BIC: GENODEM11BB

Allerdings sehen manche Aufenthaltstitel Beschränkungen vor, in welche anderen Aufenthaltstitel ein Wechsel stattfinden kann. Dies gilt insbesondere für die Aufenthaltstitel für Ausbildung oder Studium. Seit dem 1. März 2024 sind diese Einschränkungen jedoch erheblich weniger geworden.

Hinzu kommt, dass die grundsätzliche Möglichkeit eines Zweckwechsels in den meisten Fällen eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde ist. Das heißt: Auch in den Fällen, die in der folgenden Tabelle grün gekennzeichnet sind, besteht nicht unbedingt ein Anspruch auf die Ermöglichung des Zweckwechsels. Die Ausländerbehörde ist jedoch verpflichtet, eine begründete Ermessensentscheidung zu treffen und dabei sowohl das persönliche Interesse der antragstellenden Person, als auch das öffentliche Interesse an der Sicherung der Fachkräftebasis berücksichtigen. Bei einem beabsichtigten Wechsel empfiehlt es sich daher, frühzeitig mit der Ausländerbehörde Kontakt aufzunehmen und den Wechselwunsch zu besprechen.

Zur Ergänzung der folgenden Tabelle hier noch einige zusätzliche Hinweise:

- Der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV im Rahmen der **Westbalkanregelung** ist ohne vorherige Ausreise nicht möglich, da die Einholung eines Visums im Herkunftsland zwingend vorgeschrieben ist.
- Der Wechsel in **§ 20 Abs. 1 und 2 AufenthG zum Zweck der Arbeitsuche** ist nur möglich, wenn man unmittelbar zuvor im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder nach § 16e AufenthG war (§ 20 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Deshalb ist § 20 AufenthG häufig „rot“.
- Der Wechsel aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG in eine andere Aufenthaltserlaubnis (etwa wegen Ausbildung, Studium, Beschäftigung als Fachkraft) ist auch dann möglich, wenn zuvor eine zeitlich befristete Beschäftigung etwa als **Au Pair**, im Rahmen eines **Freiwilligendienstes** oder der neuen **kurzzeitigen kontingentierten Beschäftigung** (§ 15d BeschV) ausgeübt wurde.
- Für die **Staatsangehörigen bestimmter Staaten** gelten erleichterte Regelungen. In diesen Fällen können Aufenthaltstitel per se ohne Visumverfahren im Inland eingeholt werden. Daher ist in diesen Fällen zum Beispiel auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums oder für eine Erwerbstätigkeit im Anschluss an einen visumfreien Besuchsaufenthalt möglich. Dies gilt für Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland, Großbritannien und USA. Dasselbe gilt für Staatsangehörige von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino, die keine Erwerbstätigkeit über 90 Tage im Jahr hinaus ausüben wollen (§ 41 AufenthV).
- Der Wechsel in **§ 19d (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete)** ist nur aus einer Duldung oder einer humanitären Aufenthaltserlaubnis heraus möglich. Daher ist in der folgenden Tabelle die Spalte für § 19d häufig „rot“. Allerdings ist es lediglich erforderlich, dass die Duldung für eine „*logische Sekunde*“ vorliegt. Insofern ist faktisch der Wechsel aus jeder anderen Aufenthaltserlaubnis in § 19d *doch* möglich – wenn zuvor formal die vollziehbare Ausreisepflicht festgestellt und rechtstechnisch der Aufenthalt (wenn auch nur ganz kurz) geduldet worden war.

- Auch für den Wechsel in **§ 16g AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für ausreisepflichtige Personen)** wird vorausgesetzt, dass man im Asylverfahren oder in der Duldung sein muss. Daher ist auch diese Spalte oft rot.
- Der Wechsel aus einem **zurückgenommenen Asylantrag** in den Fachkraftaufenthalt ist unter sehr engen Bedingungen möglich geworden. Dies gilt auch für die Familienangehörigen dieser Personen. Hierfür müssen ein Einreise- stichtag und weitere Bedingungen erfüllt werden. Ausführliche Informationen dazu gibt es hier: [Arbeitshilfe: Spurwechsel im Fachkräfteeinwanderungs- gesetz 2.0: Nur wenig geht, vieles geht nicht. \(Dezember 2023\)](#).
- Ein Zweckwechsel heißt nicht unbedingt, dass der bisherige Aufenthaltstitel zurückgegeben werden muss. Vielmehr müssen auch **mehrere Aufenthaltstitel parallel** erteilt werden, denn das Aufenthaltsgesetz sieht nicht nur einen Titel vor. Auch dazu gibt es ausführlichere Informationen in der genannten Arbeitshilfe.

Die Farben in der folgenden Tabelle bedeuten:

- **Rot**: Ein Wechsel ist gesetzlich ausgeschlossen oder nur in absoluten Ausnahmefällen denkbar.
- **Gelb**: Ein Wechsel ist normalerweise ausgeschlossen, kann aber in Ausnahmefällen ermöglicht werden.
- **Grün**: Ein Wechsel ist möglich, steht aber in vielen Fällen im Ermessen der Ausländerbehörde.

In:		16 a	16b Abs. 1	16b Abs. 5	16d	16f	16g	17	18a	18b	18g	19c Abs. 1	19c Abs. 2	19c Abs. 3	19d	20	21	Familiäre Gründe 28 bis 36	Anmerkungen
Aus:																			
6 Abs. 1 Nr. 1 Schengen- visum	⇒																		Der Wechsel kann ermöglicht werden, wenn nach der Einreise entstandener <i>Anspruch</i> auf den Aufenthaltstitel besteht (Ermessen) oder wenn die Nachholung des Visumverfahrens unzumutbar ist (Anspruch) → § 5 Abs. 2S. 2 AufenthG, → § 39 S. 1 Nr. 3 AufenthV
6 Abs. 3 nationales Visum (D)	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
16a Berufsausbildung																			
<i>Vor Abschluss oder bei Abbruch</i>	⇒											*							*nur nicht in vorübergehende Beschäftigungen nach §§ 10-15d BeschV → § 16a Abs. 1 S. 2 AufenthG
<i>Nach er- folgreichem Abschluss</i>	⇒															*			*§ 20 zur Arbeitsuche nur möglich nach Abschluss einer <i>qualifizierten</i> Ausbildung oder einer Helfer*innen-ausbildung im Gesundheitsbereich. → § 20 Abs. 3 Nr. 3 u. Nr. 5 AufenthG → § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
16b Studium																			
<i>Vor Abschluss oder bei Abbruch</i>	⇒											*							*nur nicht in vorübergehende Beschäftigungen nach §§ 10-15d BeschV → § 16b Abs. 4 AufenthG.
<i>Nach er- folgreichem Abschluss</i>	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV

In:		16a	16b Abs. 1	16b Abs. 5	16d	16f	16g	17	18a	18b	18g	19c Abs. 1	19c Abs. 2	19c Abs. 3	19d	20	21	Familiäre Gründe 28 bis 36	Anmerkungen
Aus:																			
16c Mobilität im Rahmen des Studi- ums	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 2 AufenthV
16d Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen																			
<i>Vor Abschluss oder bei Abbruch</i>	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
<i>Nach Ablauf der Höchst- dauer</i>	⇒				*							**							* Aus § 16d Abs. 3 AufenthG nicht in andere Aufenthalte nach § 16d → § 16d Abs. 3 S. 6 AufenthG ** Aus § 16d Abs. 3 AufenthG nicht in vorübergehende Beschäftigungen nach §§ 10-15d BeschV → § 16d Abs. 3 S. 6 AufenthG
<i>Nach er- folgreichem Abschluss</i>	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
16e Berufsbezo- genes Prak- tikum EU	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV

In:		16a	16b Abs. 1	16b Abs. 5	16d	16f	16g	17	18a	18b	18g	19c Abs. 1	19c Abs. 2	19c Abs. 3	19d	20	21	Familiäre Gründe 28 bis 36	Anmerkungen	
Aus:																				
16f Abs. 1 Sprachkurs																				
Vor Abschluss oder bei Abbruch	⇒																			→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
Nach erfolgreichem Abschluss	⇒																			→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
16f Abs. 1 Schüler*innenaustausch																				
Vor Abschluss	⇒																			→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
Nach Abschluss	⇒																			→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV → § 16f Abs. 3 S. 2 AufenthG
16f Abs. 2 Schulbesuch																				
Vor Abschluss oder bei Abbruch	⇒	*		*	*	*		*				*	*	*			*			* Normalerweise Wechsel nur in Anspruchsnormen. In Ausnahmefällen darf ein anderer Aufenthaltstitel auch ohne gesetzlichen Anspruch erteilt werden. → § 16f Abs. 3 S. 1 AufenthG → § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
Nach erfolgreichem Abschluss	⇒																			→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV

In:		16a	16b Abs. 1	16b Abs. 5	16d	16f	16g	17	18a	18b	18g	19c Abs. 1	19c Abs. 2	19c Abs. 3	19d	20	21	Familiäre Gründe 28 bis 36	Anmerkungen
Aus:																			
16g Ausbildung für ausreise- pflichtige Personen	⇒	*		*	*	*		*	*	*		*	*	*		*	*		<p>→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV</p> <p>*Es ist allerdings bislang ungeklärt, ob in den Fällen eines früheren abgelehnten oder zurückgenommenen Asylantrags eine dauerhafte Sperrwirkung für Wechsel in bestimmte Aufenthaltstitel besteht, obwohl bereits eine (nicht-humanitäre) Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist. Diese Frage stellt sich beim Wechsel in die Titel, auf die kein Anspruch besteht, sowie für §§ 18a und b.</p> <p>→ § 10 Abs. 3 AufenthG</p> <p>Gegen eine dauerhafte Sperrwirkung spricht, dass durch die Erteilung einer (nicht-humanitären) Aufenthaltserlaubnis das gesetzgeberische Ziel der Sperrwirkung (Migrationssteuerung) nicht mehr erreicht werden kann und somit nicht mehr notwendig ist.</p>
17 Suche Aus- bildungs- platz oder Studienbe- werbung	⇒			*	*	*						*		*			*		<p>*Normalerweise nur Wechsel in Anspruchsnormen. Nur in Ausnahmefällen darf ein anderer Aufenthaltstitel auch ohne gesetzlichen Anspruch erteilt werden.</p> <p>→ § 17 Abs. 3 S. 2 AufenthG</p>

In:		16a	16b Abs. 1	16b Abs. 5	16d	16f	16g	17	18a	18b	18g	19c Abs. 1	19c Abs. 2	19c Abs. 3	19d	20	21	Familiäre Gründe 28 bis 36	Anmerkungen
Aus:																			
18a Fachkraft mit Berufs- ausbildung	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
18b Fachkraft mit akade- mischer Ausbildung	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
18d Forschung	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
18e Kurzfristige Mobilität für Forscher*in- nen	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 6 AufenthV
18f Aufenthalts- erlaubnis für mobile For- scher*innen	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
18g Blaue Karte EU	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV → § 4 Abs. 1 S. 3 AufenthG
18h Kurzfristige Mobilität für Inhaber*in- nen einer Blauen Karte EU	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 6 AufenthV → § 39 S. 1 Nr. 7 AufenthV → § 39 S. 1 Nr. 7a AufenthV

In:		16a	16b Abs. 1	16b Abs. 5	16d	16f	16g	17	18a	18b	18g	19c Abs. 1	19c Abs. 2	19c Abs. 3	19d	20	21	Familiäre Gründe 28 bis 36	Anmerkungen
Aus:																			
19 ICT-Karte	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV → § 4 Abs. 1 S. 3 AufenthG
19a Kurzfristige Mobilität für unterneh- mensintern transferierte Arbeitneh- mer*innen	⇒																	*	→ § 39 S. 1 Nr. 6 AufenthV *in den Fällen eines Anspruchs
19b Mobiler ICT- Karte	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV → § 4 Abs. 1 S. 3 AufenthG
19c Abs. 1 sonstige Be- schäftigun- gen	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV (gilt z. B. für Au Pair, FSJ, Westbal- kanregelung, Berufskraftfahrer*in- nen, kontingentierte Kurzzeitbe- schäftigung, Pflegehilfskräfte)
19c Abs. 2 Beschäfti- gungen mit berufsprak- tischen Kenntnissen	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
19c Abs. 3 Beschäfti- gungen im besonderen öffentlichen Interesse	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV

In:		16a	16b Abs. 1	16b Abs. 5	16d	16f	16g	17	18a	18b	18g	19c Abs. 1	19c Abs. 2	19c Abs. 3	19d	20	21	Familiäre Gründe 28 bis 36	Anmerkungen
Aus:																			
19d qualifizierte (ehemals) Geduldete	⇒	*		*	*	*		*	*	*		*	*	*		*	*		<p>→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV</p> <p>*Es ist allerdings bislang ungeklärt, ob in den Fällen eines früheren abgelehnten oder zurückgenommenen Asylantrags eine dauerhafte Sperrwirkung für Wechsel in bestimmte Aufenthaltstitel besteht, obwohl bereits eine (nicht-humanitäre) Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist. Diese Frage stellt sich beim Wechsel in die Titel, auf die kein Anspruch besteht sowie in §§ 18a und b.</p> <p>→ § 10 Abs. 3 AufenthG</p> <p>Gegen eine dauerhafte Sperrwirkung spricht, dass durch die Erteilung einer (nicht-humanitären) Aufenthaltserlaubnis das gesetzgeberische Ziel der Sperrwirkung (Migrationssteuerung) nicht mehr erreicht werden kann und somit nicht mehr notwendig ist.</p>
19e Europäischer Freiwilligendienst	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV

In:		16a	16b Abs. 1	16b Abs. 5	16d	16f	16g	17	18a	18b	18g	19c Abs. 1	19c Abs. 2	19c Abs. 3	19d	20	21	Familiäre Gründe 28 bis 36	Anmerkungen
Aus:																			
20 Abs. 1 Arbeitsplatz- suche mit ausländi- schem Berufsab- schluss	⇒															*			→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV * Verlängerung über Höchstzeit- raum hinaus ist ausgeschlossen. → § 20 Abs. 4 S. 2 AufenthG
20 Abs. 2 Arbeitsplatz- suche mit ausländi- schem Hoch- schulab- schluss	⇒															*			→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV * Verlängerung über Höchstzeit- raum hinaus ist ausgeschlossen. → § 20 Abs. 4 S. 2 AufenthG
20 Abs. 3 Arbeitsplatz- suche mit Abschluss in Deutschland	⇒															*			→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV * Verlängerung über Höchstzeit- raum hinaus ist ausgeschlossen. → § 20 Abs. 4 S. 2 AufenthG
21 Selbststän- digkeit	⇒																		→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV
15d BeschV Kurzzeitige kontingen- tierte Be- schäftigung ohne Auf- enthaltstitel für bis zu 90 Tage	⇒																	*	90-tägiger Aufenthalt ohne Aufent- haltstitel für Positivstaater*innen, für kontingentierte Kurzzeitbe- schäftigung (§ 15d BeschV). Diese können innerhalb der 90 Tage in je- den Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 3 und 4 wechseln → § 39 S. 2 Nr. 11 AufenthV; vgl auch Verordnungsbegründung, S. 71; https://t1p.de/xre87 * Bei Anspruch

In:		16a	16b Abs. 1	16b Abs. 5	16d	16f	16g	17	18a	18b	18g	19c Abs. 1	19c Abs. 2	19c Abs. 3	19d	20	21	Familiäre Gründe 28 bis 36	Anmerkungen
Aus:																			
24 vorübergehender Schutz (Geflüchtete aus der Ukraine)	⇒							*											→ § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG → § 19f Abs. 2 Nr. 2 AufenthG → § 19f Abs. 2 Nr. 3 AufenthG * Ausschluss gilt nur für § 17 Abs. 2 AufenthG (Studienbewerbung). Der Wechsel in § 17 Abs. 1 (Ausbil- dungsplatzsuche) ist möglich.
25 Abs. 1 u. Abs. 2 Internatio- naler Schutz	⇒		*	*				**											→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV → § 19f Abs. 3 Nr. 1 AufenthG *Für in einem EU-Staat internatio- naler Schutzberechtigte gibt es die spezielle Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 7 AufenthG. Nach dem Wortlaut des § 19f Abs. 3 Nr. 1 sind diese dennoch von § 16b Abs. 7 ausgeschlossen. Dies dürfte ein Fehler der Gesetzgeberin sein. ** Ausschluss gilt nur für § 17 Abs. 2 AufenthG (Studienbewerbung).
22 bis 26 sonstige Aufenthalts- titel nach Abschnitt 5 mit Aus- nahme der oben ge- nannten	⇒										*				**				→ § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV * § 19f Abs. 2 Nr. 2 AufenthG ** § 19d Abs. 4 AufenthG Zur Frage der möglichen Sperrwir- kung des § 10 Abs. 3 AufenthG bei früher abgelehntem oder zurückge- nommenem Asylantrag: siehe die Anmerkung zu § 19d bzw. § 16g.

In:	16a	16b Abs. 1	16b Abs. 5	16d	16f	16g	17	18a	18b	18g	19c Abs. 1	19c Abs. 2	19c Abs. 3	19d	20	21	Familiäre Gründe 28 bis 36	Anmerkungen
Aus:																		
Aufenthaltsgestattung (55 AsylG) bzw. Duldung (60a AufenthG) nach Asylantragstellung																		
Während eines laufenden Asylverfahrens	⇒ 1)	2)	2)	1)	1)	3)	1)	1)	1)	2)	1)	1)	1)	4)	1)	1)	5)	1: nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörden möglich (§ 10 Abs. 1 AufenthG) 2: § 19f Abs. 2 Nr. 1 und § 19f Abs. 3 Nr. 1 AufenthG 3: Vom Wortlaut nicht ausgeschl. 4: Aus der Duldung 5: in manchen Fällen bei Anspruch möglich (§ 10 Abs. 1 AufenthG, § 39 S. 1 Nr. 4 und 5 AufenthV)
Bei Rücknahme des Asylantrags vor bestandskräftiger Ablehnung und Einreise vor 29. März 2023	⇒	1)						2)	2)	1)		2)					3)	1: Wenn kein Visumverstoß vorliegt. Aber: § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG 2: § 10 Abs. 3 S. 5 AufenthG 3: für die Familienangehörigen nach Nr. 2) sowie in manchen Fällen bei Anspruch möglich (§ 39 S. 1 Nr. 5 AufenthV)
Bei Rücknahme des Asylantrags vor bestandskräftiger Ablehnung und Einreise ab 29. März 2023	⇒	1)								1)							2)	1: Wenn kein Visumverstoß vorliegt. Aber: § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG 2: in manchen Fällen möglich (§ 39 S. 1 Nr. 5 AufenthV)

In:	16a	16b Abs. 1	16b Abs. 5	16d	16f	16g	17	18a	18b	18g	19c Abs. 1	19c Abs. 2	19c Abs. 3	19d	20	21	Familiäre Gründe 28 bis 36	Anmerkungen	
Aus:																			
Duldung (60a AufenthG)																			
Nach unanfechtbar abgelehntem Asylantrag	⇒	1)	2)	1) 2)	1)	1)		1)	3)	3)	2)	1)	1)	1)		1)	1)	4)	1) § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG 2) § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG 3) § 10 Abs. 3 S. 4 AufenthG 4): bei Anspruch möglich (§ 39 S. 1 Nr. 5 AufenthV; § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG)
Ohne Asylantrag	⇒	1)	3)	3)	1)	1)		1)	1) 2)	1) 2)	3)	1)	1)	1)		1)	1)	1) 2) 4)	1) Falls Nachholung des Visumverfahrens unzumutbar ist. 2) Falls Rechtsanspruch besteht. → § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG 3) § 19f Abs. 1 Nr. 3 AufenthG 4) bei Anspruch möglich (§ 39 S. 1 Nr. 5 AufenthV; § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG)